



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

01. Ausgabe

30.01.2021

28. Jahrgang

WINTERZEIT

Winterzeit

Foto Reuster Turm: Mirco Neubert

Die Magie des Winters ist unbeschreiblich.
Am Abend gehst du in einer Welt zu Bett und wachst in einer
verschneiten und völlig veränderten Welt wieder auf.
Licht und Wasser verwandeln sich in Gold, Nebel
und Glitzersterne. Man kann es Magie, Zauberei
oder pure Natur nennen ...

Fotos: Frank Ludwig

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. Februar 2021. Redaktionsschluss ist der 12. Februar 2021, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

Amtlicher Teil

Gemeinde Braunichswalde

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunichswalde für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Braunichswalde Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschen-dorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Gemeinde Braunichswalde. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschen-dorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunichswalde für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschen-dorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschen-dorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Gemeinde Braunichswalde folgende

Änderung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 24. Juli 2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 31. August 2019, wird im § 2 Steuerfreiheit um folgenden Punkt 8 ergänzt:

(8) Hunden, die zur Jagd eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Jagdhundehalter im Besitz eines Jagdscheines ist und ein Jagdpachtverhältnis inne hat oder einen Jagdlaubnisschein vorweisen kann. Als weitere Voraussetzung muss der Hund die Jagdeignungsprüfung erfolgreich bestanden haben.

Artikel 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Braunichswalde, 7. Dezember 2020

gez. Klügel, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Braunichswalde über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Braunichswalde über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Braunichswalde

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Braunichswalde am 15. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **140,- €**
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,- €**
- (3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Gerätewart **40,- €**
 - Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren ... **30,- €**
- (6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fehrwerehrentschädigungssatzung vom 15. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017, außer Kraft.

Braunichswalde, 4. Januar 2021

gez. Klügel, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Braunichswalde über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Braunichswalde über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Gemeinde Endschütz

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Endschütz

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Endschütz am 7. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **110,- €**
- (2) Der Vertreter der Positionen nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Gerätewart **40,- €**
 - Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren **30,- €**
- (4) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Endschütz vom 15. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017, außer Kraft.

Endschütz, 4. Januar 2021

gez. Vetterlein, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Endschütz über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Endschütz über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Endschütz Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Endschütz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Gemeinde Gauern

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gauern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gauern am 23. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **106,- €**

(2) Der Vertreter der Positionen nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(3) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehr von Gauern vom 15. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017 außer Kraft.

Gauern, 4. Januar 2021

gez. Burkhardt, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung(ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gauern über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Gauern über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Gauern Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 312 % und die Grundsteuer B 421 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Gauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Gemeinde Hilbersdorf

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilbersdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilbersdorf am 24. November 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,- €**
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,- €**
- (3) Der Vertreter der Positionen nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilbersdorf vom 15. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017, außer Kraft.

Hilbersdorf, 18. Januar 2021

gez. *Urbig, Bürgermeister* (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung(ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hilbersdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Hilbersdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ►

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Hilbersdorf Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 280 % und die Grundsteuer B 400 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Hilbersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Gemeinde Kauern

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kauern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern am 5. Oktober 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,- €**
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,- €**
- (3) Der Vertreter der Positionen nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Geräewart **40,- €**
- (5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kauern vom 15. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017, außer Kraft.

Kauern, 4. Januar 2021

gez. *Amm, Bürgermeisterin* (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden

sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kauern über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Kauern über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Kauern Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Kauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kauern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), und den Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2020 erlässt die Gemeinde Kauern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	553.130,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	106.700,00 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 92.180,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft. Kauern, 16. Dezember 2020

gez. *Ingrid Amm, Bürgermeisterin* (Siegel) ►

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 034/2020/0058 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Kauern enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 29. Dezember 2020 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2021 vom 1. bis 14. Februar 2021 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Aufforderung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kauern am 25. April 2021

(1) In der Gemeinde Kauern wird am 25. April 2021 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind zum Bürgermeister unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 24 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (bei Parteien und als Verein eingetragenen Wählergruppen sind die in der jeweiligen Satzung eingetragenen Angaben zu Namen und ggf. Kurzbezeichnung zu beachten); dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

(2) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, oder im Gemeinderat der Gemeinde Kauern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat Kauern vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, **bis zum 22. März 2021, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster/Elster

montags	06:45 – 12:30 Uhr 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	06:45 – 12:30 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	06:45 – 12:30 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	06:45 – 12:30 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags	06:45 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie die besonderen Corona-Schutzmaßnahmen, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft www.vg-wuenschendorf-elster.de veröffentlicht sind. Eine vorherige Terminvereinbarung ist auch unter den auf der Internetseite veröffentlichten Telefonnummern der Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. ▶

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

(4) Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 12. März 2021, bis 18:00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Kauern, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. März 2021, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

(5) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(6) Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. März 2021, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 23. März 2021 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

(7) Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

(8) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kauern, 19. Januar 2021

gez. *Ivonne Surau, Gemeindevahlleiterin*

Gemeinde Linda

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Linda Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 312 % und die Grundsteuer B 421 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschen-dorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Gemeinde Linda. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschen-dorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschen-dorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschen-dorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Satzung der Gemeinde Linda über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung am 30. September 2020 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Linda ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Linda“

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Linda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Linda gliedert sich in

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Linda Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Linda in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Linda haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Linda zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein.

Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Linda müssen Einwohner der Gemeinde Linda sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angeetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO). ▶

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Linda führt den Namen „Jugendfeuerwehr Linda“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Linda ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Linda untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Linda ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Linda statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Linda angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Linda ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Linda und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Linda ernannt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Linda ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Leiter der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Leiters der Jugendfeuerwehr erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Leiter der Jugendfeuerwehr soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Linda mit dem Ortsteil Pohlen vom 5. November 1995, öffentlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ vom 16. Oktober 1997, außer Kraft.

Linda, 4. Januar 2021

gez. Zill, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Linda über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Linda über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Vierte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Linda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993, § 6 neu gefasst durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (GVBl. 37) und der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – Thür-EntschVO) vom 6. November 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Linda in der Sitzung am 30. September 2020 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Linda vom

6. Juli 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ vom 14. Juli 2011, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, ausgefertigt am 30. Juli 2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 31. August 2019, beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgenden neuen Wortlaut.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von	650,00 €
- der ehrenamtliche Beigeordnete von	162,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Linda, 4. Januar 2021

gez. Zill, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Linda über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Linda über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Linda

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linda am 30. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,- €**
- (2) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,- €**
- (3) Der Vertreter der Positionen nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Geräewart **50,- €**
- (5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Linda vom 14. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017, außer Kraft.

Linda, 4. Januar 2021

gez. Zill, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Linda über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Linda über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Gemeinde Paitzdorf

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Paitzdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993, § 6 neu gefasst durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (GVBl. 37) und der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf in der Sitzung am 14. September 2020 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Paitzdorf vom 7. Juni 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ vom 16. Juni 2011, beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 35,- Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,60 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,- Euro.

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von **630,00 €**
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von **157,50 €**

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungsbeträge verändert sich ab dem 1. Januar 2021 und danach ab dem 1. Januar jeden weiteren Jahres um die jeweils vor Jahresbeginn letzte gemäß § 26 Abs. 3 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG) in der am Tag des Inkrafttretens der am 14. September 2020 beschlossenen zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Paitzdorf geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft.
 Paitzdorf, 4. Januar 2021
 gez. Trillitzsch, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Paitzdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Paitzdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Paitzdorf über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 3. November 2020

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 7 und 21 b Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der ab 1. Januar 2019 geltenden geänderten Fassung durch Artikel 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 11/2019 vom Ausgabetag 18. Oktober 2019, S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Paitzdorf über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 16. November 1999 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Paitzdorf, den 3. November 2020

gez. Trillitzsch, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Paitzdorf, Paitzdorf 60, 07580 Paitzdorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Paitzdorf, den 3. November 2020

gez. Trillitzsch, Bürgermeister (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Paitzdorf Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Paitzdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden. ►

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Paitzdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf am 14. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,- €**

(2) Der Vertreter der Positionen nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO

(3) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Paitzdorf vom 25. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017, außer Kraft.

Paitzdorf, 4. Januar 2021

gez. Trillitzsch, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Paitzdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Paitzdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Gemeinde Rückersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Rückersdorf Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Gemeinde Rückersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

2. Änderung

der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rückersdorf vom 3. November 2020

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 7, 7a und 21 b Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Rückersdorf vom 15. September 2015 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster Nr. 11 des Jahrgangs 22 vom Ausgabetag 26. September 2015) zuletzt geändert am 13. Januar 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster Nr. 1 des Jahrgangs 27 vom Ausgabetag 25. Januar 2020) beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(4) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

In § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Satzung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rückersdorf, den 3. November 2020

gez. Jakob, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rückersdorf, Sprottetal 33 a, 07580 Rückersdorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rückersdorf, den 3. November 2020

gez. Jakob, Bürgermeister (Siegel)

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rückersdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf am 22. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **98,- €** die sich aus 80,- Euro Grundbetrag und 6,- Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,- €**

(3) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,- €**

(4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für - den Gerätewart **40,- €**

(6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rückersdorf vom 14. November 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. November 2017, außer Kraft.

Rückersdorf, 4. Januar 2021

gez. Jakob, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rückersdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Rückersdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Bebauungsplan „Wohngebiet West“ – Aufhebungsverfahren

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit dem vorliegenden Planverfahren soll der Bebauungsplan „Wohngebiet West“ der Gemeinde Rückersdorf aufgehoben werden, so dass Vorhaben auf diesen Flächen wieder nach den Vorschriften des § 35 BauGB (= Außenbereich) beurteilt werden. Der Entwurf der Planungsunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit **von Montag, dem 8. Februar 2021, bis einschließlich Freitag, dem 5. März 2021**, in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Poststraße 8 in Wünschendorf und Ronneburger Straße 68 a in Seelingstädt) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

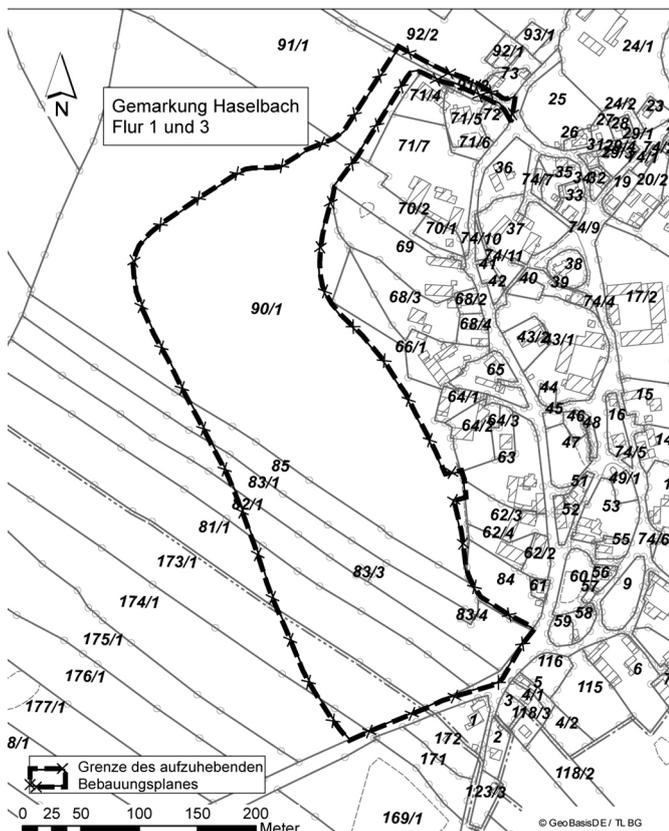
Montag	09:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, elektronisch oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster nur eingeschränkt zugänglich. Es wird daher gebeten, sich möglichst vor Einsichtnahme telefonisch unter der Rufnummer 036608 96310 anzumelden bzw. alternativ zum direkten Zugang zu den Entwurfsunterlagen an der Eingangstür zum Rathaus zu klingeln. Die Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen ist zu den o. g. Zeiten gewährleistet.

Gemeinde Rückersdorf

Bebauungsplan "Wohngebiet West" - Aufhebungsverfahren - - Anlage zur Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB -



Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über die Internetportale der VG Wünschendorf (www.vg-wuenschendorf-elster.de) sowie des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de/aktuelle_Bauleitpläne) bereitgestellt und können über diese eingesehen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Wohngebiet West“ befindet sich westlich der Ortslage Haselbach und umfasst eine Fläche von 8,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist der Anlage zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung
- Biotoptypenkarte (als Anlage zum Umweltbericht) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Rückersdorf, den 11. Januar 2020

gez. Jakob, Bürgermeister

Gemeinde Seelingstädt

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Seelingstädt Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. Bsp. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Gemeinde Seelingstädt. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Gemeinde Teichwitz

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Teichwitz Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur

Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. Bsp. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Teichwitz oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Gemeinde Teichwitz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Ausschreibung

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster schreibt das Flurstück 381 der Flur 2 der Gemarkung Mosen meistbietend zum Verkauf aus. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 4.884 m² und befindet sich im Außenbereich. Es wird als Gartenland genutzt. Ein Teil der Fläche ist als Garten verpachtet. Es bestehen insgesamt drei Pachtverträge, die am 1. Januar 2018, am 1. Juli 2006 und am 1. Januar 2008 abgeschlossen worden sind. Die Pachtgrundstücke sind mit massiven Gartenhäusern bebaut.

Als Mindestgebot wird der Bodenrichtwert von 1,25 €/m² erwartet. Dem Angebot soll eine Nutzungskonzeption beiliegen, die in den notariellen Kaufvertrag aufgenommen wird.

Bitte richten Sie Ihre Angebote **bis zum 12. Februar 2021, 12:00 Uhr**, an das Büro des Bürgermeisters, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, mit der Aufschrift „Angebot Flurstück Mosen“.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster schreibt die Stelle

eines Heilpädagogen/ einer Heilpädagogin (m, w, d)

(32 feste Wochenstunden + 8 flexible Wochenstunden) ab 1. August 2021 unbefristet aus.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

VG Wünschendorf/Elster • Personalverwaltung

Kennwort: Heilpädagoge

Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt

Datenschutzhinweis

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Privatadresse, Private Telefonnummer, E-Mail. Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb der Gemeinde verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Ggf. sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

gez. *Geelhaar, Bürgermeister*

In öffentlicher GR-Sitzung

vom 26. November 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wünschendorf/Elster.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 2

Entspricht: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12. März 2009.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Entspricht: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beschließt, der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe von Waldbrandausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Wünschendorf beizutreten. Der Auftrag wurde an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in Höhe von 9.742,90 Euro vergeben.

Der Gemeinderat beschließt weiterhin eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.742,90 Euro in der Haushaltsstelle 2.13000.935030 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens. Die Mehrausgaben werden durch die außerplanmäßigen Einnahmen aus den Fördermitteln in Höhe von 7.701,70 Euro gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat Wünschendorf beschließt die „Übersicht der Tarife privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums“ in der Fassung vom 10. September 2015 wird wie folgt zusätzlich eingefügt:

Nr. 1 Kulturraum Mosen

Kurztarif kleiner Raum bis zu 5 Stunden 50,00 € und

- Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Einrichtung an Dritte weiter zu vermieten.

- Die geänderten Tarife treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beschließt, folgende Bürger und Vereine mit einer finanziellen Zuwendung für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:

- Rainer Engel

- Heike Schönecker

- Sieglinde Kloucek

- VCC – FFW – Heimatverein Mosen

Der Betrag soll zu gleichen Teilen ausgezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 4

Entspricht: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf beschließt der Eilentscheidung des Bürgermeisters im Rahmen der Rückzahlung der Fördermittel in Höhe von 39.000,00 Euro aus der Straßenbaumaßnahmen Weidaer Straße – Neubau Gehweg und Parkflächen beizutreten.

Die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2020 in der HHST 63000.981270 – Rückzahlung Fördermittel wird durch Minderausgaben in der HHST 63000.950270 – Fuß-/Radweg Weidaer Straße gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf fasst gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „In den Krautäckern“ und der „Schrüteracker“ für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Das Verfahren soll gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf fasst gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hinterm Hofgut Meilitz“ in der in der Anlage gekennzeichneten Abgrenzung zur bauplanungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung der gewerblichen Nutzung im Plangebiet. Das Verfahren soll gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
 Entspricht: einstimmig angenommen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunichswalde für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Braunichswalde Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. Bsp. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich.

Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2021 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Braunichswalde. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunichswalde für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Mitteilungen anderer Behörden

Beschluss

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 7. Dezember 2020

22/20 Haushaltssatzung 2021 und Wirtschaftsplan 2021

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Bundesfreiwilligendienst (m, w, d) in der Stadt Ronneburg

Sie möchten sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes für das Gemeinwohl bei der Stadtverwaltung Ronneburg engagieren und sich durch Ihren Einsatz ein Taschengeld dazu verdienen?

Dann bewerben Sie sich jetzt für den Einsatz im Jahr 2021 für folgende Dienststellen:

Neue Landschaft Ronneburg 6 Monate/12 Monate
 ab 03/2021 bzw. 05/2021

Grünflächen- und Pflanzenpflege, einfache handwerkliche Tätigkeiten, Unterstützung bei Veranstaltungen

Kita Regenbogenland 12 Monate, ab 08/2021

hauswirtschaftliche Tätigkeiten, einfache Tätigkeiten im Küchenbereich, Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, Gartenarbeit

Stadt- und Schulmuseum 12 Monate, ab 08/2021

Gästebetreuung, Bearbeiten von Bestellungen und Voranmeldungen, Inventarisierungsarbeiten, Mithilfe bei Veranstaltungen, Verkaufstätigkeiten

Sie haben Interesse und Fragen zum Tätigkeitsbereich, der Organisation usw.? Dann freuen wir uns auf Ihre Anfrage oder Ihre Bewerbungsunterlagen (kurzes Anschreiben, Lebenslauf).

Frau Ponitz • 07580 Ronneburg • Markt 1 – 2
 Telefon: 036602 53619 • E-Mail: personal@ronneburg.de

Landratsamt Greiz • Veterinär-/Lebensmittelüberwachungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 41 Abs.4 ThürVwVfG

Bekämpfung der Geflügelpest

An alle natürlichen und juristischen Personen, die Geflügel im Landkreis Greiz halten,

auf der Grundlage des § 13 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl.I S.1665) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl.I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl.I S.1626) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

(1) Es wird die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für das gesamte Gebiet des Landkreises Greiz angeordnet.

(2) Alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen.

(3) Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.

(4) Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und gilt bis zur Aufhebung.

(5) Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Greiz, den 7. Januar 2021

gez. Dr. H. Grimm, Amtsleiterin

Die Allgemeinverfügung liegt in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Untere Höhlereihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes, aus und kann während der üblichen Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

- Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
- Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
- Im Bedarfsfall können Einzelexemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
- Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
E-Mail: amtsblatt@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil

Schadstoffmobil

Seelingstädt 11.02.2020
- jeden 2. Do. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, ehemals Wismut (SUC GmbH)

Ronneburg 17.02.2020
- jeden 3. Mi. im Monat 15:00 – 17:00 Uhr
Recyclinghof, Paitzdorfer Straße

Weida 16.02.2020
- jeden 3. Di. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Geraer Landstraße 12

Die Anmeldung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten erfolgt über die Tel.-Nr. 0365 8332150.

Informationen aus dem Fundbüro

Am 21. Dezember 2020 wurde in Paitzdorf in der Nähe des Spielplatzes ein Autoschlüssel gefunden.

Alle Fundgegenstände werden im Ordnungsamt in Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, verwahrt und können bei Frau Werner nach vorheriger Terminabsprache abgeholt werden. Nutzen Sie bitte die Rufnummer 036603 609977.

Werner, Ordnungsamt

Beratungsangebot

zur Schaf-Ziegen-Prämie

Seit 2019 können gewerbliche und private Tierhalter in Thüringen die sogenannte „Schaf-Ziegen-Prämie“ beantragen. Sie soll einen Anreiz geben um konstante Schaf- und Ziegenbestände zu erhalten, besonders, wenn die Tiere als „Landschaftspfleger“ für wertvolle Offenland-Standorte eingesetzt werden. Die Förderung ist zunächst bis zum Jahr 2021 befristet und unterliegt der De-minimis Regelung – d. h. die maximale Förderung für das Jahr 2021 beträgt derzeit 6.666 Euro, was 266 Tieren entspricht. Für eine Beantragung der Förderung darf sich der Tierbestand im Vergleich zum Antragsjahr höchstens um 10 % verringern. Es gibt wenige grundlegende Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung zu beachten. Der Mindestbestand liegt bei 20 Schafen und/oder Ziegen, über neun Monate. Dabei gilt: die Tiere müssen mindestens vom 1. April bis 15. September des Jahres im Betrieb gehalten werden, und zwar auf Weideflächen, die zu mindestens 10 % in den Kulissen für Biotopgrünland liegen. Der entsprechende Antrag kann noch bis zum 31. März 2021 beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eingereicht werden.

Weitere Informationen und Hilfe bei der Antragstellung erhalten interessierte Tierhalter bei der NATURA 2000-Station „Osterland“ sowie den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden.

NATURA 2000-Station „Osterland“
Talstraße 56 a • 04639 Ponitz OT Grünberg
Telefon: 03762 44651
E-Mail: osterland@natura2000-thueringen.de

Ende amtlicher Teil



Tierheim Weida

Liebe Tierfreunde,
wir wünschen euch und euren Zwei- und Vierbeinern ein gesundes, zuversichtliches und erfolgreiches Jahr 2021.

Besitzer gesucht



Zugelaufen im Dezember in 07580
Großenstein



Zugelaufen 07570 Niederpöllnitz,
Nähe Bahnhof

Diese Hündin kann im Umkreis
Niederpöllnitz • Porstendorf/Triptis
Braunsdorf/Auma • Hermsdorf
Münchenbernsdorf • Wünschendorf
Weida • Berga – entlaufen sein.

Was tun wenn ein scheinbar herrenloses Tier gefunden wird?

Zunächst sollte man versuchen, den Besitzer ausfindig zu machen, denn nicht jede umher streunende Katze ist gleich herrenlos. Wenn der Besitzer nicht festzustellen ist, ist das Ordnungsamt der Gemeinde zu informieren. Dieses zieht dann das Tierheim zur weiteren Hilfe hinzu.

Nach dem Tierschutzgesetz ist es verboten, Tiere auszusetzen oder zu verlassen. Ausgesetzte oder verlassene Tiere sind dem Veterinäramt des Landkreises zu melden oder dem Tierheim, was dann Anzeige bei der Polizei erstattet.

Es empfiehlt sich also, schon im Voraus sein Tier entsprechend zu kennzeichnen (Chip), um später schneller als Besitzer ausfindig gemacht zu werden. Dazu ist das kostenlose registrieren bei www.findefix.com oder www.tasso.net notwendig.

Für weitere Informationen zu den genannten Fundtieren wendet euch bitte per E-Mail an tierheim-weida@web.de oder telefonisch per Anrufbeantworter 036603 238805 an uns.

Das Tierheim Weida-Team

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Arztpraxis von Herrn Dr. Kaiser in Braunichswalde ist wegen Urlaub vom 15. bis 19. Februar 2021 geschlossen. Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt.

In Thüringen sind ärztliche, zahnärztliche und Apotheken-Bereitschaft ab sofort unter der kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen! Bei allen nicht-lebensbedrohlichen Beschwerden vermittelt die 116117 grundsätzlich außerhalb der regulären Praxis-Sprechstundenzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen ist die 116117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss der Notruf 112 gewählt werden.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Bereitschaftsdienst: Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

Sonntag, 07.02.2021

09:00 Uhr Braunichswalde

10:15 Uhr Linda

Sonntag, 14.02.2021

09:00 Uhr Gauern

Sonntag, 28.02.2021

09:00 Uhr Linda

10:15 Uhr Gauern

17:00 Uhr Braunichswalde

Liebe Mitmenschen! Ich grüße Sie zum neuen Jahr und wünsche Ihnen Gottes Segen! Dass es ein gutes Jahr für uns alle werden möge. Bleiben Sie behütet.

Herzlichst, Ihre Pfarrerin Schulz

Grundschule Wünschendorf



Vielen Dank

Auch letztes Jahr hat die Baumschule Hempel aus Wünschendorf uns wieder mit zwei Weihnachtsbäumen für unsere Schule unterstützt. Die Kinder hatten viel Spaß beim Schmücken und ihr Selbstgebasteltes an ihnen aufzuhängen.

Vielen Dank sagen *die Schüler, Lehrer und Erzieher der Grundschule „Gebrüder-Grimm“*

Grundschule Rückersdorf

Neues aus der Grundschule

Die letzten beiden Monate des Jahres 2020 ...

... brachten den Kindern unserer Schule einen etwas anderen Unterricht als den, den sie bisher in diesem Schuljahr hatten. Corona lässt uns leider nicht los. Die Klassenleiterinnen blieben nur noch in ihren eigenen Klassen, unterrichteten so weit wie möglich alle Fächer und die Pausen wurden zeitversetzt durchgeführt. So kamen wir dem Gebot der Kontaktminimierung bestmöglich nach. Durch das Festlegen eines individuellen Stundenplanes war es auch besser möglich, verschiedene Lerninhalte fächerübergreifend zu vermitteln. Gerade das Thema Weihnachten bot sich gut an. Einige Klassen führten auch ein kleines Leseprojekt durch. Unser Schulgarten wurde winterfest gemacht und die 4. Klasse setzte im November über 500 Blumenzwiebeln in die Erde. Wenn alles klappt, sollten diese im Frühjahr etwas Schönes ergeben. Nun heißt es: Warten! Die letzten drei Schultage im alten Jahr wurden leider ganz gestrichen. Ab da hieß es „Zu Hause lernen!“

Der erste Monat im neuen Jahr 2021 ...

begann so, wie der letzte aufgehört hat – nämlich ohne Schule in der Schule. Das häusliche Lernen wurde fortgesetzt. Das ist schade, denn die Kinder wollten sich nach den Weihnachtsferien gern einmal wiedersehen.

Doch daraus wurde nichts. Nur einzelne Kinder, die in der Notbetreuung waren, konnten dies. Und so ging es den gesamten Januar. Doch wir schauen nach vorn. Wir möchten uns bei allen Eltern, Großeltern und sonstigen Beteiligten noch einmal recht herzlich bedanken, dass getroffene Maßnahmen bezüglich der Einschränkung des Schul- und Hortlebens akzeptiert wurden und mit Ihrer Hilfe umgesetzt werden konnten. An dieser Stelle wünschen wir allen ein gesundes neues Jahr.

Aktuelle Infos finden Sie auf www.gsruickersdorf.de.

Das Kollegium der GS Rückersdorf

Ihre Danksagungen



Was bleibt, ist deine Liebe
und deine Jahre voller Leben
und das Leuchten in den Augen aller,
die von dir erzählen,
und mit jedem Atemzug
und mit jedem Schritt
gehst und lebst du immer noch
ein bisschen mit mir mit.

Julia Engelmann

Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt, lässt viele Bilder vorüberziehen, uns dankbar zurückschauen auf die gemeinsam verbrachte Zeit.

Wir möchten uns von ganzem Herzen bei allen bedanken, die ihre Verbundenheit in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

GIESELA WINKLER
* 02.09.1928 † 07.12.2020

Besonderer Dank gilt dem Hausarzt Dr. Kaiser mit seinem Team und dem Pflegedienst „Pflege daheim“ für die vielen Jahre der guten Pflege und Betreuung. Ein Dank auch dem Pflegeheim Langenreinsdorf.

Danke auch an das Bestattungshaus Pflugbeil, besonders Frau Dix für die würdevolle Begleitung und die Worte in der Stunde des Abschieds.

In lieber und dankbarer Erinnerung
Ihre Kinder, Schwiegerkinder,
Enkel und Urenkel
im Namen aller Angehörigen

Braunichswalde, Dezember 2020

Auch wenn mein Papa in meiner Umgebung nicht so bekannt war, so möchte ich heute Danke sagen.

Wir haben Abschied genommen von

Rudi Laß

* 27.07.1945 † 24.11.2020

Im Namen meiner Familie möchte ich mich herzlich für die überwältigende Anteilnahme, die vielen lieben und tröstenden Worte und natürlich für die Geldspenden bedanken.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner lieben Mutti, die es möglich machte, meinen Papa bei uns in Mennsdorf die letzten Tage in seinem Leben zu begleiten und meiner lieben Freundin Heidi, die uns in den schwersten Stunden des Abschieds geholfen und beigestanden hat und einfach für uns da war.

In stiller Trauer

Antje Laß
im Namen der Familie Meister/Laß

Mennsdorf, im November 2020



© J. Dreier, Pixello.de

DANKSAGUNG

*Manchmal bist du in unseren Träumen,
oft in unseren Gedanken
und immer in unseren Herzen.*

ANNI HÄUSNER

geb. Böttcher

Herzlichen Dank allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten, die uns ihre Anteilnahme und hohe Wertschätzung durch einfühlsame Worte, liebevolle Trauerkarten, Blumen und Geldzuwendungen für die Deutsche Krebshilfe entgegenbrachten.

Besonderer Dank gilt der Arztpraxis Dr. Katrin Leonhardt, dem Pflegedienst des DRK Ronneburg, Frau Pfarrerin Schaller sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil, im Besonderen Frau Simone Dix.

In Liebe und Dankbarkeit
Gerhard Häusner
im Namen der Familie

Rückersdorf, Januar 2021



© Frank Hollenbach, Pixello.de

Nachdem wir Abschied genommen haben
von meinem lieben Ehemann, Vater, Schwiegervater,
Opa und Uropa

Helmut Lamkowski

möchten wir uns bei allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die durch liebe Worte, Blumen und Geldzuwendungen entgegengebracht wurden, ganz herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Team des DRK Ronneburg, dem Palliativteam Gera, unserer Hausärztin Frau Dr. Leonhardt sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil.

**In stiller Trauer,
dankbarer und liebevoller
Erinnerung**

Helga Lamkowski
im Namen aller Angehörigen

Seelingstädt, im Dezember 2020



© Angelika Kortan-Schmidt, Pixello.de

Wir lassen nur die Hand los,
nicht aber den *Menschen.*

Für all das Mitgefühl,
für liebevoll geschriebene und
gesprochene Worte, stillen Händedruck, Blumen und
Geldzuwendungen beim Abschied unseres lieben Vatis

Fritz Porsch

möchten wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn sowie der SG Braunschwalde unseren tief empfundenen Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt der Praxis Dr. J. Kaiser, dem Pflegedienst „Pflege daheim“, Pfarrerin Schulz für ihre einfühlsame Trauerrede, Frau Anne Pelz und dem Bestattungshaus Pflugbeil.

In Liebe und Dankbarkeit
Uwe Porsch und Familie

Braunschwalde, im Dezember 2020



© Rainer Sturm, Pixello.de

Als Gott sah, dass der Weg zu lang,
der Hügel zu steil und das Atmen zu schwer wurde,
legte er seinen Arm um Dich und sprach:
„Komm heim.“

Nachdem wir Abschied genommen haben
von unserem lieben

Karl Schmutzler

möchten wir uns bei allen bedanken, die uns in dieser
Zeit zur Seite standen.

Mein besonderer Dank gilt dem gesamten Team des
SRH Hospiz in Werdau für die liebevolle Betreuung,
dem Team der Station „Gertrud von Helfta“, dem am-
bulanten Palliativ-Team, dem Pflegedienst „Pflege
daheim“, Frau Dr. Leonhardt, allen Nachbarn,
Freunden und Verwandten für
die herzliche Anteilnahme und
Zuwendung, Herrn Pfarrer
Platz sowie dem
Bestattungshaus Francke.

© RainerSturm, Pixelio.de



Regina Schmutzler
im Namen aller Angehörigen
Chursdorf, im Januar 2021

Und meine Seele
spannte weit ihre Flügel auf,
flog durch die stillen Winde,
als flöge sie
nach Haus.

Joseph Freiherr v. Eichendorff

Nachdem wir schweren Herzens
Abschied nehmen mussten von unserer lieben Cousine

BIRGIT STRAUß

* 11.12.1951 † 27.11.2020

möchten wir uns für die liebevollen Beweise der
Anteilnahme recht herzlich bedanken.

Ein Dankeschön gilt Herrn Pfarrer
Richter für die Worte des Trostes
sowie dem Bestattungsinstitut
„Pietät“ Jutta Unteutsch,
Inh. Kathrin Jost für die
würdevolle Begleitung.



© schamm, Pixelio.de

In dankbarer Erinnerung
die Hinterbliebenen
Chursdorf, im Dezember 2020

Traurig, sie verloren zu haben.

In den schweren Stunden des
Abschiedes haben wir noch einmal
erfahren, wie viel Liebe, Achtung und
Wertschätzung meiner lieben Ehefrau,
unserer guten Mutter, Schwiegermutter
und besten Oma

Ines Steinmetzger

zuteil wurde.

Bedanken wollen wir uns auf diesem
Wege bei allen für die aufrichtige
Anteilnahme, die liebevollen Worte
und Geldspenden sowie die
Teilnahme an der Trauerfeier.

In liebevoller Erinnerung
**Dieter, Katrin und Jörg
mit Familien**

Linda, im Dezember 2020



Gott spricht:
In deine
Hände gebe
ich mein
Leben.
Du hast
mich erlöst,
Herr, du
treuer Gott.

Psalm 31,6

Unser Herz

*will dich halten,
unsere Liebe dich umfassen.
Unser Verstand muss dich
gehen lassen,
denn deine Kraft war zu Ende
und deine Erlösung Gnade.*

Ein Leben voller Herzensgüte
und Fürsorge hat sich nach
langem Leiden vollendet.
Wir trauern um unsere liebe
Mutter, Schwiegermutter,
Oma und Uroma

Anita Hemmann

geb. Zill
* 18.06.1934 † 14.12.2020

In Liebe und Dankbarkeit

Stefanie Rohn mit Familie
Marina Ludwig mit Familie

Haselbach,
im Dezember 2020



WINTER *Lauber*

Foto: Angelika Wolter | Pixelio.de



Gemeinde Endschütz

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet aktuell nur nach vorheriger Terminvergabe statt.

Terminvereinbarung bitte unter Telefon 0175 8501063. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Heino Vetterlein, Bürgermeister

Gemeinde Kauern

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Aufgrund der Corona-Regeln finden meine wöchentlichen Sprechstunden nur mit vereinbarten Terminen statt. Gern bin ich aber für Anfragen unter 036602 37750 zu erreichen. Ich rufe Sie auch zurück.

Ingrid Amm, Bürgermeisterin

Aus dem Dorfleben

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kauern,

das Jahr 2021 ist nun schon ein paar Tage alt und wir fragen uns, was wird es für uns alle bereithalten.

Ich wünsche uns allen Gesundheit, Zufriedenheit und Kraft, um alle Vorhaben verwirklichen zu können. Besonders wünsche ich, dass die für uns alle unerfreulichen Maßnahmen wegen Corona bald der Vergangenheit angehören.

Der Haushalt der Gemeinde für 2021 ist beschlossen. Wir brauchen dazu noch keine Kredite aufzunehmen. Der größte Teil der Kosten betrifft die Schul- und Kreisumlage sowie die Ausgaben für die Kitas, in welchen unsere Kinder betreut werden.

Unsere Einwohnerzahl steigt, was man auch an den Neubauten, welche in unserem Ort entstehen, gut erkennen kann. Besonders freue ich mich über den Zuwachs an den neuen kleinen Bürgern in unserer Gemeinde. Allen Eltern ganz herzliche Glückwünsche dazu.

Nochmals alles Liebe und Gute für 2021.

Ihre Ingrid Amm

Kirchennachrichten

Das alte Jahr ist beendet, das neue Jahr hat begonnen und noch immer bestimmt Corona unseren Alltag ...

Auch, wenn über die Feiertage keine Gottesdienste stattfinden konnten, so schmückten wir doch unsere Kirche. Weihnachten, Silvester und Neujahr stand sie für jedermann offen. Wir freuen uns sehr, dass viele diese Möglichkeit für einen Besuch nutzten. Unser Weihnachtsbaum war gut gefüllt mit Wunsch- und Gebetssternen. Hoffen wir, dass alles in Erfüllung geht.

Wir danken euch auch für die positive Resonanz, die wir erhielten.

Der nächste Gottesdienst ist für Sonntag, 7. Februar 2021, um 17:00 Uhr, geplant. Ob dieser jedoch stattfinden kann, entnehmt bitte den örtlichen Aushängen oder schaut auf die Internetseite www.kirchgemeinde-ronneburg.de.

Bleibt gesund und behütet!

Eure drei Kirchenältesten

Gemeinde Linda

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats, von 17:00 bis 19:00 Uhr, findet voraussichtlich ein Sprechtag statt.

Weitere Termine 2021

03.02.2021 | 17.02.2021 | 03.03.2021 | 17.03.2021
07.04.2021 | 21.04.2021 | 05.05.2021 | 19.05.2021
02.06.2021 | 16.06.2021 | 07.07.2021 | 21.07.2021
04.08.2021 | 18.08.2021 | 01.09.2021 | 15.09.2021
06.10.2021 | 20.10.2021 | 03.11.2021 | 17.11.2021
01.12.2021 | 15.12.2021

Eine Terminvergabe außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Absprache. Coronabedingt kann es zum Ausfall von einzelnen Sprechtagen kommen.

Alexander Zill, Bürgermeister

Neujahrsgruß

„Man muss immer etwas haben, worauf man sich freut.“

Eduard Mörike

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2021.

Alexander Zill, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates

31. März 2021 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 31. März 2021, um 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, in 07580 Linda statt.

Die geplanten Themen werden ortsüblich bekanntgegeben.

Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2021

Mittwoch, 31.03.2021, 19:00 Uhr
Mittwoch, 26.05.2021, 19:00 Uhr
Mittwoch, 29.09.2021, 19:00 Uhr
Mittwoch, 24.11.2021, 19:00 Uhr

Gemeinde Paitzdorf

Kirchennachrichten

Aufgrund der derzeitigen Situation finden derzeit keine Präsenzveranstaltungen statt. Wir, Ihre Gemeindeglieder, wünschen Ihnen eine gesegnete Winterzeit; Kraft, Mut und Ausdauer in diesen herausfordernden Zeiten. Bleiben Sie gesund und behütet!

Noch ein paar Gedanken zur Jahreslosung 2021

„Richtig barmherzig. Seid barmherzig, wie euer Vater im Himmel barmherzig ist.“

Ich kenne Menschen, die können zwar vergeben, aber meistens nur mit Vorbehalt, mit einem Denkkärtchen und kleinem Urteil. Da heißt es dann immer: Na gut, Schwamm drüber, aber wehe, wenn du das noch einmal tust.

Ich fühle mich dann zwar irgendwie frei, aber dennoch bedrückt. So als wäre man nur auf Bewährung draußen und die Strafe nur aufgeschoben. Gott ist anders, sagt Jesus und lädt uns genau dazu ein:

„Seid barmherzig wie euer Vater im Himmel barmherzig ist und richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet.“

Ich finde, es ist ganz schön schwer, nicht zu richten und barmherzig zu sein, wirklich barmherzig. Wenn ich jemandem verzeihe, dann kostet das Kraft.

Ich muss mich hin und wieder auch richtig überwinden. Ich muss den Blick wechseln, wegschauen von dem, was verletzt hat, das Gute am anderen wieder suchen. Jesus traut uns das zu. Seid barmherzig, wie euer Vater im Himmel barmherzig ist. Die Urteile stecken lassen, so manches Wort stecken lassen. Die Liebe nicht gönnerhaft verteilen als letzte Chance, sondern neu beginnen, das traut uns Jesus zu, denn so ist er auch mit uns: Ich liebe dich, sagt er, egal, was grad war. Es ist schön, wenn mir das jemand sagt, findet

Kristin Jahn,

Superintendentin im Kirchenkreis Altenburger Land

Gemeinde Rückersdorf

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet aktuell nur nach vorheriger Terminvergabe statt.

Terminvereinbarung bitte unter Telefon 0172 353 2203 (nach 17:00 Uhr). Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Axel Jakob, Bürgermeister

Gemeinderatssitzung

23. März 2021 | 18:00 Uhr

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 23. März 2021, 18:00 Uhr, im Feuerwehr- und Bürgerhaus Rückersdorf statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen.

Axel Jakob, Bürgermeister

Sachbeschädigung ehemaliger Kindergarten

Am 19. Dezember 2020 wurde am ehemaligen Kindergarten in Rückersdorf der Zaun beschädigt. Es wurden mehrere Zaunsfelder eingetreten und Zaunslatten abgerissen.



Die Gemeinde Rückersdorf hat Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Polizeiinspektion Greiz gestellt.

Das Ordnungsamt bittet um Ihre Mithilfe. Bei sachdienlichen Hinweisen nutzen Sie bitte die Rufnummer 036603 609977 oder unsere Postanschrift Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster.

Werner, Ordnungsamt

Kirchennachrichten

Wir sind in den vergangenen Monaten und zu Weihnachten neue und alternative Wege gegangen und werden auf diesen auch weitergehen. Danke für Ihren Zuspruch und Ihre Begleitung dabei.

Leider hat sich in den vergangenen Wochen die Covid-19 Pandemie nicht so entwickelt, dass Präsenzveranstaltungen möglich wären. Wir werden Ihnen mitteilen, wenn diese wieder möglich sind. Da wahrscheinlich auch in der Passionszeit noch keine Präsenzveranstaltungen stattfinden können, wird vom Kirchenkreis ein Passionswanderführer herausgegeben (evtl. auch Hausandachten) und es wird eine kirchenkreisverbindende Fasten(etappen)wanderung geben.

Wir versuchen, unsere Kirchen weiterhin sonntags für Stille, Gebet und persönliche Andacht offen zu halten und als Zeichen der Verbundenheit werden in den Gemeinden die Glocken läuten.

„Viele sagen: ‚Wer wird uns Gutes sehen lassen?‘ HERR, lass leuchten über uns das Licht deines Antlitzes!“

Monatslosung – Psalm 4, 7

Bei allen können wir uns auf Jesus verlassen. Mit IHM haben wir Hoffnung auf das Gute, das kommt. Sicher! Das Beste liegt noch vor uns!

Ihnen allen einen guten Winter. Bleiben Sie behütet und zuversichtlich.

Ihr Gemeindeglieder der ev.-luth. Kirchengemeinde Haselbach-Rückersdorf

Blutspende

24. Februar 2021 | 16:00 – 19:00 Uhr

„Du musst kein Superheld sein, um Leben zu retten – das geht einfacher: Spende Blut! ...“

Das gute Gefühl zu helfen und mit Ihrer Spende vielleicht sogar jemandem das Leben zu retten, sind schon zwei gute Gründe Blut zu spenden. Und vielleicht brauchen auch Sie einmal gespendetes Blut ...

Egal, welche Blutgruppe Sie haben: jede Spende wird dringend gebraucht.

Werde Lebensretter durch eine Blutspende ... eine Gelegenheit bietet sich bei der DRK-Blutspende in Rückersdorf am Mittwoch, dem 24. Februar 2021, in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Bürgerhaus, Sprottetal 33 a, 07580 Rückersdorf.

Die Spende findet ab sofort immer mittwochs statt.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön allen Spendern, welche uns trotz der aktuellen Situation die Treue halten. Bitte kommen Sie weiterhin zur Spende!

Gemeinde Seelingstädt

Neujahrsgrüße

Die FF Seelingstädt und der Feuerwehrverein e. V. wünschen der Jugendfeuerwehr und allen Kameraden, Vereinsmitgliedern, Sponsoren und deren Ehepartnern ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neue Jahr 2021. Bleibt gesund und Dankeschön für die geleistete Arbeit im letzten Jahr.

Die Feuerwehrleitung und der Vereinsvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt

Kirchennachrichten

Vorbehalt nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen (Corona-Bestimmungen). Für alle geplanten Gottesdienste gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Regelungen. Wenn sich daraus Auswirkungen auf hier veröffentlichte Termine ergeben, soll dies auf der Homepage der Kirchengemeinde, durch Abkündigungen, Aushänge und Auskünfte im Pfarramt bekannt gemacht werden.

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 31.01.2021

10:00 Uhr Gottesdienst (David Faatz)
- St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Mittwoch, 03.02.2021

18:00 Uhr Werktagsgottesdienst (David Faatz)
- Christuskirche Chursdorf

Sonntag, 07.02.2021 – Sexagesimae

10:00 Uhr Gottesdienst (David Faatz)
- St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 14.02.2021 – Estomihi

10:00 Uhr Gottesdienst (Harry Hackel)
- Christuskirche Chursdorf

Sonntag, 21.02.2021 – Invocavit

10:00 Uhr Gottesdienst
- Kirche Blankenhain

Sonntag, 28.02.2021 – Reminiscere

10:00 Uhr Gottesdienst (David Faatz)
- St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Monatsspruch für Februar

Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind! Lk 10,20

Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinde und alle ihre Gäste und Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade.

Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und Pfarrer Thomas von Ochsenstein

Gemeinde Teichwitz

Kontaktdaten des Bürgermeisters

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Telefon: 0172 3662153

E-Mail: bm@teichwitz.de

Teichwitz finden Sie auch unter www.teichwitz.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Kirchennachrichten

Sonntag, 31.01.2021

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 02.02.2021

10:00 Uhr Martin-Luther-Haus
Gottesdienst zu Mariae Lichtmess

Sonntag, 07.02.2021 – Sexagesimae

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Sonntag, 14.02.2021 – Estomihi

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt
17:00 Uhr St. Marien
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt
19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Musik zum Valentinstag
Persönliche Segnungen möglich

Mittwoch, 17.02.2021

10:00 Uhr Martin-Luther-Haus
Gottesdienst zum Aschermittwoch

Sonntag, 21.02.2021 – Invocavit

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Sonntag, 28.02.2021 – Reminiscere

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Ihr Pfarrer Schulze

Fit und Aktiv

Sport hält dich fit und gesund, denn Sport stärkt dein Immunsystem, baut Stress ab und lässt dich tief durchatmen. Wir möchten dir auch 2021 vielfältige Bewegungsmöglichkeiten und Gesundheitssportkurse anbieten.

Neben dem Kurs „**Haltung und Bewegung** 10 x 60 min“ werden wir zwei zusätzliche Angebote im Freien anbieten: „**Präventives Ausdauertraining** 10 x 60 min“ und „**Nordic Walking** 12 x 90 min“.

Der Kurs Haltung- und Bewegung wird als Online-Angebot zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Kosten erfolgt durch die GKV, so wie du es kennst. Für AOK Versicherte gilt weiter die Abrechnung über den Gutschein.

Die Kurszeiten: montags, 17:00 Uhr
dienstags, 17:30 Uhr
mittwochs, 10:00 Uhr
donnerstags, 18:30 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Du erreichst mich über Telefon 01590 1380307, auf Telegram oder per E-Mail an utathiele@posteo.de

Wir wünschen allen einen guten Start in die neue Zeit

Uta Thiele und der Hohenölsener SV